Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3991

Alle Abg

07. 10. 2020

Aktenzeichen
9470 - II. 48
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin:
Frau Dr. Willemsen
Telefon: 0211 8792-548

Entwurf der 2. Vereinbarung zur Änderung der Verwaltungsvereinbarung über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nach dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II. Ziffer 1 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung" übersende ich den Entwurf der 2. Vereinbarung zur Änderung der Verwaltungsvereinbarung über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nach dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist eine unabhängige nationale Einrichtung zur Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland. Sie wurde aufgrund des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) vom 18. Dezember 2002 errichtet.

Die Verwaltungsvereinbarung vom 24. Juni 2010 über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter regelt die Zusammenarbeit der Bundesstelle und der Länderkommission, aus denen die Nationale Stelle zusammengesetzt ist. Ausweislich § 5 der Verwaltungsvereinbarung in Verbindung

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

mit der 1. Änderungsvereinbarung vom 6. November 2014 darf der Finanzbedarf der Nationalen Stelle jährlich maximal 540.000,00 Euro betragen. Der Kostenanteil des Bundes beläuft sich dabei auf 180.000,00 Euro, derjenige der Länder auf 360.000,00 Euro.

Mit der 2. Änderungsvereinbarung soll der finanzielle Beitrag des Bundes auf 213.300,00 Euro erhöht werden, derjenige der Länder auf 426.700,00 Euro. Die Änderung der Kostenanteile ist auf der Justizministerkonferenz am 7. November 2019 beschlossen worden, nachdem die unzureichende finanzielle und personelle Ausstattung der Nationalen Stelle von verschiedenen Stellen - auch international - wiederholt kritisiert worden war. Unverändert bleibt nach der 2. Änderungsvereinbarung die Regelung in § 5 Abs. 5 der Verwaltungsvereinbarung, wonach die Erfüllung der Pflichten aus der Vereinbarung unter Haushaltsvorbehalt steht.

Der Interministerielle Ausschuss für Verfassungsfragen hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Entwurf der 2. Änderungsvereinbarung erhoben.

Die Landesregierung hat den Entwurf der 2. Änderungsvereinbarung in der Kabinettsitzung am 6. Oktober 2020 beraten.

Die 2. Änderungsvereinbarung soll auf der nächsten Justizministerkonferenz am 26./27. November 2020 in Bremen unterzeichnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

60

Verwaltungsvereinbarung

über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nach dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Justiz,

und

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz,

das Land Berlin, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister, dieser vertreten durch die Senatorin für Justiz,

das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch den Präses der Justizbehörde,

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz, für Integration und Europa,

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

das Saarland, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister der Justiz und für Europa,

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin der Justiz,

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration und

der Freistaat Thüringen, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch den Justizminister,

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 20. September 2006 das Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (im Folgenden „Fakultativprotokoll") unterzeichnet. Der Deutsche Bundestag hat dem Fakultativprotokoll durch Gesetz vom 26. August 2008 (BGBl. II S. 854) zugestimmt. Am 4. Dezember 2008 hat die Bundesrepublik Deutschland die Ratifizierungsurkunde zum Fakultativprotokoll bei den Vereinten Nationen in New York hinterlegt. Das Fakultativprotokoll trat für die Bundesrepublik Deutschland am 3. Januar 2009 in Kraft (BGBl. II S. 536).

Das Fakultativprotokoll sieht die Schaffung nationaler Präventionsmechanismen zur Verhütung von Folter vor. Deren Aufgaben werden im Zuständigkeitsbereich der Länder durch die gemeinsame Kommission zur Verhütung von Folter nach dem Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (im Folgenden „Länderkommission") wahrgenommen, im Zuständigkeitsbereich des Bundes durch die Bundesstelle zur Verhütung von Folter (im Folgenden „Bundesstelle").

Die Bundesstelle und die Länderkommission bilden gemeinsam die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter. Sie arbeiten nach Maßgabe dieser Verwaltungsvereinbarung zusammen.

§ 1
Gegenstand

Gegenstand dieser Verwaltungsvereinbarung ist die Zusammenarbeit der Bundesstelle und der Länderkommission im Rahmen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter.

§ 2
Zusammenarbeit

(1) Die Bundesstelle und die Länderkommission arbeiten als Nationale Stelle zur Verhütung von Folter zusammen und bringen dies auch in ihrer Außendarstellung zum Ausdruck. Sie richten ihr Handeln stets darauf aus, die Ziele des Fakultativprotokolls bestmöglich zu verwirklichen.

(2) Die Bundesstelle und die Länderkommission stimmen sich bei der Planung und Durchführung ihrer Vorhaben insbesondere mit dem Ziel ab, ihre Ressourcen sinnvoll zu nutzen.

(3) Im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Mittel können die Bundesstelle und die Länderkommission Dolmetscher und Experten beiziehen.

§ 3
Sitz

Sitz der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter ist Wiesbaden.

§ 4
Sekretariat

(1) Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nutzt die Infrastruktur der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ). Dazu stellt die KrimZ ein Sekretariat zur Verfügung, das die laufenden Geschäfte der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter wahrnimmt und diese mit Personal- und Sachmitteln unterstützt.

(2) Das Personal des Sekretariats der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter wird nur mit Zustimmung der Bundesstelle und der Länderkommission eingestellt oder entlassen. Es unterliegt in fachlicher Hinsicht nur den Weisungen der Bundesstelle und der Länderkommission.

§ 5
Finanzierung

(1) Der Finanzbedarf der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter darf jährlich maximal 300.000,- Euro betragen. Davon entfällt ein Betrag in Höhe von maximal 100.000,- Euro auf die Bundesstelle, der aus dem Haushalt des Bundes getragen wird, und ein Betrag in Höhe von maximal 200.000,- Euro auf die Länderkommission, der aus den Haushalten der Länder

getragen wird. Die Aufteilung des jeweils auf die Länder entfallenden Anteils erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel. Gemeinsame Kosten werden zu einem Drittel vom Bund und zu zwei Dritteln von den Ländern getragen.

(2) Die Personal- und Sachaufwendungen werden vom Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa verauslagt. Die Anteilsbeträge des Bundes und der Länder werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum 31. Mai und 30. November nach den Ansätzen des Haushaltsplanes der KrimZ fällig. Über- und Minderzahlungen durch den Bund bezüglich der Bundesstelle oder durch die Länder bezüglich der Länderkommission gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Rechnungsjahres ausgeglichen.

(3) Die Auszahlung durch das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa an die KrimZ erfolgt in Form einer monatlichen Abschlagszahlung, welche die festen Kosten sowohl der Länderkommission als auch der Bundesstelle abdeckt. Weitergehende Personal- und Sachmittel werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel anlassbezogen ausgezahlt.

(4) Hinsichtlich der Erstellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung gelten die §§ 14 und 15 der Satzung der KrimZ in der derzeit gültigen Fassung entsprechend.

(5) Die Erfüllung der Pflichten aus dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Haushaltsplan des jeweils betroffenen Vertragspartners.

§ 6
Jahresbericht

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter erstellt einen gemeinsamen Jahresbericht, der der Bundesregierung, den Landesregierungen, dem Deutschen Bundestag und den Länderparlamenten zugeleitet wird.

§ 7
Geltungsdauer

(1) Diese Verwaltungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Vertragspartners wird die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen den übrigen Vertragspartnern nicht berührt.

(3) Kündigt ein Land wirksam zum Schluss eines Kalenderjahres, so berechnet sich die Kostenverteilung zwischen den verbleibenden Ländern nach dem entsprechend angepassten Königsteiner Schlüssel.

§ 8
Übergangsregelung

Abweichend von § 5 verauslagt das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa für das Jahr 2010 lediglich den auf die Länder entfallenden Anteil für die Länderkommission. Die Aufteilung des jeweils auf die Länder entfallenden Anteils erfolgt auch insoweit nach dem Königsteiner Schlüssel.

Der auf die Bundesstelle entfallende Anteil wird für das Jahr 2010 unmittelbar durch den Bund der KrimZ zugewiesen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am ersten Tag des übernächsten Monats, der auf die Unterzeichnung durch alle vertragsschließenden Parteien folgt, in Kraft.

Hamburg, den 24. Juni 2010

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Die Bundesministerin der Justiz

(Sabine Leutheusser-Schnarrenberger)

Für das Land Baden-Württemberg:
Der Justizminister
In Vertretung

(Michael Steindorfner, Ministerialdirektor)

Für den Freistaat Bayern:
Die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

(Dr. Beate Merk)

Für das Land Berlin:
Die Senatorin für Justiz

(Gisela von der Aue)

Für das Land Brandenburg:
Der Ministerpräsident,
vertreten durch den Minister der Justiz

(Dr. Volkmar Schöneburg)

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Der Senator für Justiz und Verfassung

(Martin Günthner)

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Der Präses der Justizbehörde

(Dr. Till Steffen)

Für das Land Hessen:
Der Minister der Justiz, für Integration und Europa

(Jörg-Uwe Hahn)

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Die Justizministerin

(Uta-Maria Kuder)

Für das Land Niedersachsen:
Der Justizminister

(Bernd Busemann)

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Die Justizministerin

(Roswitha Müller-Piepenkötter)

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Der Minister der Justiz
In Vertretung

(Beate Reich, Staatssekretärin)

Für das Saarland:
Der Minister der Justiz
In Vertretung

(Wolfgang Schild, Staatssekretär)
Saarbrücken, den 30. Juni 2010

Für den Freistaat Sachsen:
Der Staatsminister der Justiz und für Europa

(Dr. Jürgen Martens)

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Die Ministerin der Justiz

(Prof. Dr. Angela Kolb)

Für das Land Schleswig-Holstein:
Der Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration

(Emil Schmalfuß)

Für den Freistaat Thüringen:
Der Justizminister

(Dr. Holger Poppenhäger)

Vereinbarung zur Änderung der Verwaltungsvereinbarung

über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nach dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die an der Verwaltungsvereinbarung

über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nach dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, die in der Zeit vom 24. bis 30. Juni 2010 unterzeichnet wurde,

Beteiligten vereinbaren folgende Änderungen derselben:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „300.000" durch „540.000" ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „100.000" durch „180.000" und die Angabe „200.000" durch „360.000" ersetzt.

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 6. November 2014

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister der Justiz
und für Verbraucherschutz
(Heiko Maas)

Für das Land Baden-Württemberg:
Der Justizminister
(Rainer Stickelberger)

Für den Freistaat Bayern:
Der Staatsminister der Justiz
(Prof. Dr. Winfried Bausback)

Für das Land Berlin:
Der Senator für Justiz
und Verbraucherschutz
(Thomas Heilmann)

Für das Land Brandenburg:
Der Minister der Justiz und für Europa und
Verbraucherschutz
(i.V. Staatssekretär Dr. Ronald Pienkny)

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Der Senator für Justiz und Verfassung
In Vertretung

(Prof. Matthias Stauch)

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Die Präses der Behörde für Justiz und Gleichstellung

(Jana Schiedek)

Für das Land Hessen:
Die Ministerin der Justiz

(Eva Kühne-Hörmann)

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Die Justizministerin

(Uta-Maria Kuder)

Für das Land Niedersachsen:
Die Justizministerin

(Antje Niewisch-Lennartz)

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Der Justizminister

(Thomas Kutschaty)

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Der Minister der Justiz
und für Verbraucherschutz

(Jochen Hartloff)

Für das Saarland:
Der Minister der Justiz

(Reinhold Jost)

Für den Freistaat Sachsen:
Der Staatsminister der Justiz
und für Europa

(Dr. Jürgen Martens)

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Die Ministerin für Justiz
und Gleichstellung

(Prof. Dr. Angela Kolb)

Für das Land Schleswig-Holstein:
Die Ministerin für Justiz,
Kultur und Europa

(Anke Spoorendonk)

Für den Freistaat Thüringen:
Der Justizminister

(Dr. Holger Poppenhäger)

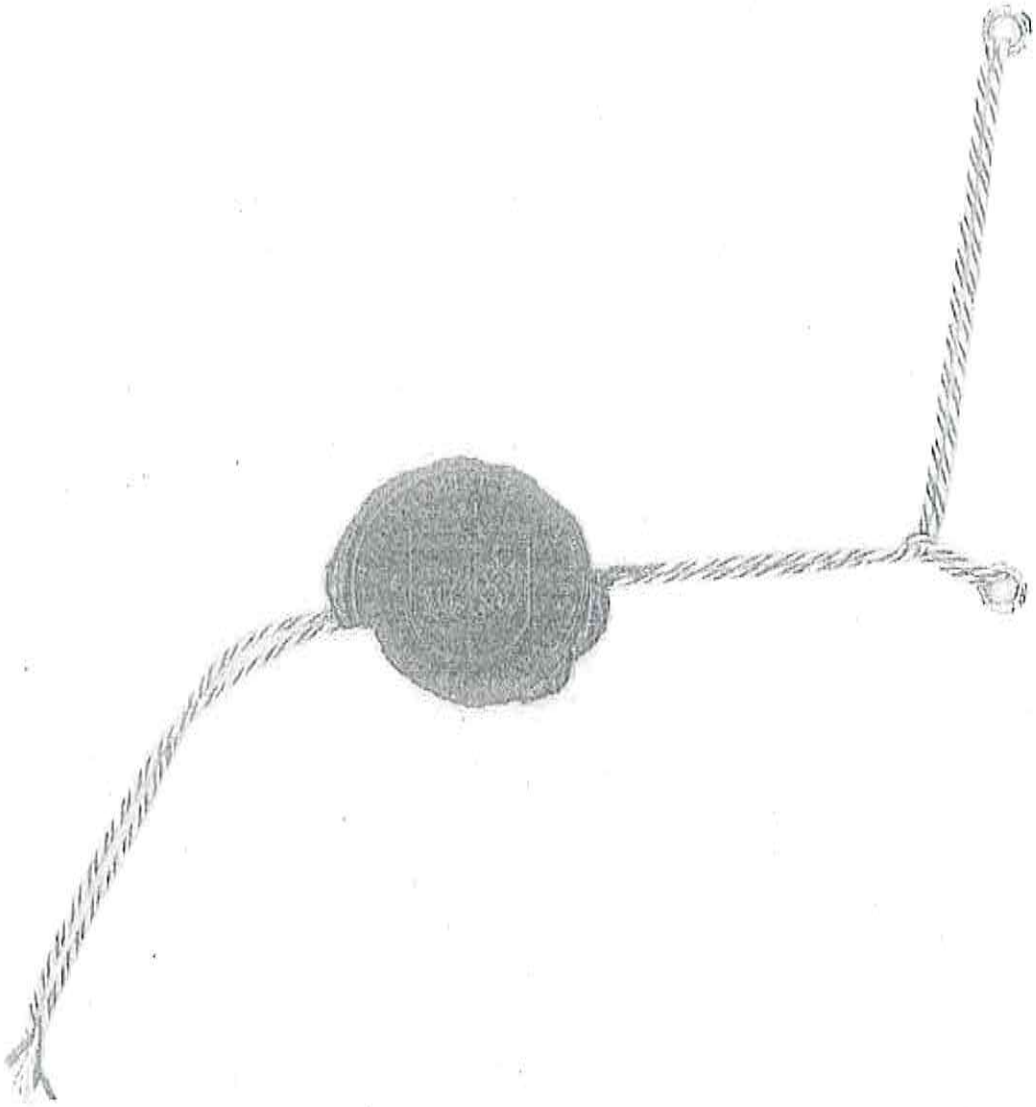

2. Vereinbarung zur Änderung der Verwaltungsvereinbarung

über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter nach dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die in der vorgenannten Verwaltungsvereinbarung, die in der Zeit vom 24. bis 30. Juni 2010 unterzeichnet wurde und am 1. August 2010 in Kraft trat, sowie durch Vereinbarung vom 6. November 2014 geändert wurde, bezeichneten Beteiligten vereinbaren folgende Änderung derselben:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „540.000" durch „640.000" ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „180.000" durch „213.300" und die Angabe „360.000" durch „426.700" ersetzt.

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

…., den 2020

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

(Christine Lambrecht)

Für das Land Baden-Württemberg:
Der Minister der Justiz und für Europa

(Guido Wolf)

Für den Freistaat Bayern:
Der Staatsminister der Justiz

(Georg Eisenreich)

Für das Land Berlin:
Der Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

(Dr. Dirk Behrendt)

Für das Land Brandenburg:
Ministerin der Justiz

(Susanne Hoffmann)

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Die Senatorin für Justiz und Verfassung

(Dr. Claudia Schilling)

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Die Präses der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

(Anna Gallina)

Für das Land Hessen:
Hessische Ministerin der Justiz

(Eva Kühne-Hörmann)

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Die Justizministerin

(Katy Hoffmeister)

Für das Land Niedersachsen:
Niedersächsische Justizministerin

(Barbara Havliza)

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Der Minister der Justiz

(Peter Biesenbach)

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Der Minister der Justiz

(Herbert Mertin)

Für das Saarland:
Minister der Justiz

(Peter Strobel)

Für den Freistaat Sachsen:
Sächsische Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

(Katja Meier)

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Ministerin für Justiz und Gleichstellung

(Anne-Marie Keding)

Für das Land Schleswig-Holstein:
Der Minister für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

(Claus Christian Claussen)

Für den Freistaat Thüringen:
Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Thüringen

(Dirk Adams)